

Satzung
der
Marinekameradschaft Bünde
von 1900 e. V.
vom
14.07.2017

Ein Wort zur Satzung

Die von uns beschlossene Satzung ist unser Grundgesetz, in dessen Rahmen sich alle unsere Wünsche, Vorstellungen und Entscheidungen bewegen sollten.

Man wird in solch einem Grundgesetz nicht alle Situationen erfassen können, die das Leben einzelner oder in der Gemeinschaft mit sich bringt.

Wenn man den Rahmen sprengt und nicht mehr weiter weiß, dann erinnere man sich an unsere Tradition und die Kameradschaft als die unerschöpfliche Quelle unseres Tun und Handelns.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Marinekameradschaft von 1900 Bünde e. V.“, nachfolgend MK genannt.
2. Die MK ist die Fortsetzung des am 04. Februar 1900 gegründeten und am 21. November 1953 wiedergegründeten Marinevereins. Sie ist Mitglied des Deutschen Marinebundes e. V., nachfolgend DMB genannt.
3. Sitz der Marinekameradschaft ist Bünde. Sie ist am 10. Januar 2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen Bünde unter der Nr. VR10160 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Die Satzung des DMB ist für die MK verbindlich.
2. Die MK ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.
3. Aufgaben sind
 - a) Zusammenfassung aller ehemaligen und aktiven Angehörigen der Marine, der Handelsschifffahrt, der Fischerei, der Deutschen Marinejugend und solcher Personen, die diese Einrichtungen fördern und das maritime Gedankengut bejahen und pflegen.
 - b) Die MK pflegt die deutsche Marinetradition und fördert alle Bereiche der deutschen Seefahrt in enger Zusammenarbeit mit der Bundesmarine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei.
 - c) Die MK hat sich die Aufgabe gestellt, weite Bevölkerungskreise für die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt für die Bundesrepublik Deutschland zu interessieren.
4. Die MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - a) Förderung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge.
 - b) Unterhalt von Ehrenmalen und Gedenkstätten für Kriegsoffer innerhalb des Deutschen Marinebundes.
 - c) Förderung des Denkmalschutzes durch Unterhaltung und Pflege des Marine-Ehrenmales Laboe.
 - d) Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterhaltung des unter Denkmalschutz stehenden und als technisches Museum in Laboe aufgestellten U-Bootes 995 und ähnlicher Einrichtungen, deren Unterhalt nach dem Urteil zuständiger Stellen besonders wichtig ist und durch den Betrieb einer zentralen

- deutschen Schifffahrts- und Marinebibliothek in Laboe innerhalb des deutschen Marinebundes.
- e) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Krebshilfe.
 - f) Förderung der Jugendhilfe durch Unterstützung der Deutschen Marine-jugend, insbesondere der eigenen Gruppe, und anderer mit der Seefahrt verbundenen Jugendorganisationen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind.
 - g) Förderung und Pflege seemännischen Brauchtums und Kulturgutes (Shantychor).
 - h) Förderung des Sports durch Unterstützung des Marineregatta-Vereins e.V. (MRV) im DMB e.V.
 - i) Hilfe für unverschuldet in Not geratene Kameraden, deren Angehörige und Hinterbliebene, soweit sie zu dem in § 53 AO genannten Personenkreis gehören.
 - j) Übernahme oder Unterstützung von Patenschaften für Einheiten oder Einrichtungen der Bundesmarine, der Handelsschifffahrt, der Fischerei und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
 - k) Unterstützung von bedürftigen Kindern durch Übernahme von Patenschaften.
 - l) Förderung der Verständigung und Vertiefung menschlicher und kultureller Beziehungen zu anderen Völkern durch Zusammenarbeit und Übernahme von Patenschaften mit Vereinen auf internationaler Ebene.
5. Die MK ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Die Mittel der MK dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten unbeschadet der Vorschrift des § 2 Ziffer 4 Buchstabe i keine Zuwendungen aus Mitteln der MK.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) ehemalige und aktive Angehörige der Marine, der Handelsschifffahrt, der Fischerei und der Deutschen Marinejugend.
 - b) Personen, die der Seefahrt und dem maritimen Gedankengut nahestehen.
 - c) Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:

Einzel- und juristische Personen, die sich zu den Aufgaben und Zielen der MK und des DMB bekennen und mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Kameradschaftsvorsitzende kann auf Beschluss der Kameradschaft Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Kameradschaft und die Förderung der Ziele des DMB und der MK besonders verdient gemacht haben. Die höchste Ehrung innerhalb der MK ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

4. Der Eintritt in die MK muss schriftlich beantragt werden. Nach Ablauf einer mindestens 6-monatigen Probezeit muss der Vorstand über den Aufnahmeantrag entscheiden. Im Einzelfall kann die Probezeit verlängert werden. Eine Ablehnung ergeht schriftlich; sie bedarf keiner Begründung.
5. Von der Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen wer
 - a) staatsfeindliche Bestrebungen verfolgt,
 - b) wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der Bundeswehr entlassen worden ist,
 - c) aus einer Kameradschaft des DMB rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder sich durch seinen Austritt aus einer Kameradschaft zum Verfahren nach § 4 Ziffer 5 entzogen hat.
6. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft treten erst in Kraft, wenn alle Beiträge entrichtet worden sind.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kameradschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der MK
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.
3. Kommt ein Mitglied bis zum Jahresende seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, sind die fälligen Beiträge schriftlich – unter Festsetzung einer 3-monatigen Frist anzumahnen. Falls der Vorstand nicht aus besonderen Gründen einer weiteren Stundung zustimmt, ist das Mitglied vom Vorstand in der Mitgliederliste zu streichen.
4. Vom Vorstand sind solche Mitglieder zu streichen, bei denen sich herausstellt, dass sie nach § 3 Ziff. 5 nicht hätten aufgenommen werden dürfen.
5. Vom Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, bei
 - a) hartnäckiger oder anhaltender Missachtung der Satzung der MK oder der Beschlüsse ihrer Organe,
 - b) einem Verhalten, das den Zielen des DMB und der MK zuwiderläuft,
 - c) Schädigung des Ansehens der MK oder des DMB.

Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Auf dieses Recht ist in der Beschlussbekanntgabe hinzuweisen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses beim Kameradschaftsvorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet

über den Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

6. Mitglieder, die freiwillig ausgeschieden, gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, müssen Mitgliedsausweis, DMB- und MK-Abzeichen und die für Zwecke des Shantychores zur Verfügung gestellten Bekleidungsgegenstände zurückgeben.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge und Spenden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Nach Ablauf der Probezeit (§ 3 Ziff. 4) hat jedes Mitglied volles Stimmrecht, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Grundsätzlich kann jedes ordentliche Mitglied in den Vorstand und in andere Ämter der MK gewählt werden. Das zu wählende Mitglied muss der Marinekameradschaft mindestens 1 Jahr als Vollmitglied angehört haben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des DMB und der MK nach besten Kräften zu fördern.
5. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen der MK zu.

§ 6

Organe der Kameradschaft

Organe der Kameradschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden im ersten Halbjahr eines jeden Jahres an einem durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Tag statt.
2. Der Schriftführer hat über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Kameradschaftsvorsitzenden zu unterschrieben ist. Die Niederschrift ist in einer der nächsten Mitgliederversammlungen zu verlesen und zu genehmigen. Sie ist zu den Akten der MK zu nehmen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Kameradschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Terminstellung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die gleiche Frist ist auch bei Einberufung gemäß vorstehender Ziffer 4) einzuhalten.
5. Die Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen (Tätigkeits- und Kassenberichte),
 - b) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - c) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr vorzunehmen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen und
 - e) über Anträge,
 - f) über Satzungsänderungen,
 - g) über Auflösung der Kameradschaft und über die vorhandenen Vermögens,
 - h) über den Austritt aus dem DMB zu beraten und zu beschließen.
6. Anträge müssen grundsätzlich schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Die Anträge werden vom Vorstand beraten, geprüft und dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Anträge, die gegen die Satzung verstoßen, sind zurückzuweisen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der MK (§ 14) zu entscheiden hat, ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Für die Abstimmung der Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes und der Ausschüsse genügen grundsätzlich einfache Mehrheitsbeschlüsse; qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse sind nur in den in der Satzung festgelegten Sonderfällen und gemäß § 33 BGB erforderlich. Wird bei einfachen Beschlüssen Stimmengleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

8. Bei Beschlüssen gemäß § 7 Ziffer 5 Buchstabe f) und h) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, d. h. durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
10. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung; zu seiner Entlastung kann er einen Versammlungsleiter wählen lassen.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Kameradschaftsvorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - Kassenwart und seinem Stellvertreter, wobei einer auch Mitglied des Shantychores sein muss
 - Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - und drei Beisitzern.

Dem Vorstand gehören ferner an:

- der Leiter des Shantychores und
- der Leiter der Deutschen Marinejugend (Gruppe Bünde).

2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Um zu verhindern, dass der gesamte Vorstand ausscheidet, steht nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder (Amtsinhaber oder Stellvertreter) jährlich zur Wahl an. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung, da von der Regel nur in unumgänglichen Fällen abgewichen werden soll. Kandidaten für ein Amt im Vorstand können von allen stimmberechtigten Kameraden vorgeschlagen werden. Sie müssen mindestens 1 Jahr Vollmitglied der MK sein.

Wahlberechtigt sind alle anwesenden, stimmberechtigten Kameraden. Ein Kandidat für ein Amt im Vorstand gilt im 1. Wahlgang als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmzahl, ist ein 2. Wahlgang notwendig.

Im 2. Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein 3. Wahlgang durchzuführen, bei dem nur noch die Kandidaten zur Wahl stehen, die Stimmgleichheit erzielten. Sollte bei diesem Wahlgang wiederum Stimmgleichheit erzielt werden, entscheidet das Los.

Steht für ein Amt im Vorstand mehr als ein Kandidat zur Wahl oder verlangt der Kandidat geheime Wahl, muss geheim abgestimmt werden. Für dieses Verfahren sind von der Mitgliederversammlung drei Mitglieder zum Auszählen der Stimmen zu beauftragen.

3. Der Vorstand hat die MK nach ihrer Satzung, der Satzung des DMB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten und Beschlüsse durchzuführen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand in seiner Aufgabe zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit nicht erschwert wird.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand).
5. Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, vertreten die MK gerichtlich und

außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

6. Erklärungen, durch welche die MK verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der Ziffer 5 zu unterzeichnen. Vertragliche Vereinbarungen, die mit Auftritten des Shantychores im Zusammenhang stehen (§ 9 Ziff. 10) sind vom Geschäftsführer des Shantychores zu unterzeichnen.
7. Der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Vertreter vertreten die MK repräsentativ.
8. Der Kameradschaftsvorsitzende beruft den Vorstand, sooft er es für erforderlich hält oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es wünschen, zu Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
9. Über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Kameradschaftsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Mitglieder bedienen, die über die notwendige Sachkunde verfügen.
11. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder richten sich nach einem zwischen dem Verein und dem jeweiligen Vorstandsmitglied abzuschließenden Vertrag. Der Umfang der Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 9

Shantychor

1. Zur Förderung und Pflege des seemännischen Brauchtums und Kulturgutes unterhält die MK einen Shantychor.
2. Der Shantychor ist berechtigt, sich einen Eigennamen zu geben. Als Untertitel führt er die Bezeichnung „Shantychor der Marinekameradschaft von 1900 Bünde e. V.“.
3. Mitglieder im Shantychor müssen Angehörige der MK sein.
4. Auf Vorschlag des Chorleiters wird der wöchentliche Übungstermin festgesetzt.
5. Um über die internen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, lädt das Gremium unter Beachtung des § 7 Ziff. 6 vor der Mitgliederversammlung der MK zu einer Jahreshauptbesprechung ein.

Diese Jahreshauptbesprechung hat folgende Aufgaben:

- a) den Jahresbericht des Gremiums entgegenzunehmen
- b) die Wahl des Gremiums
- c) über Anträge zu beraten und zu beschließen. Beschlüsse, die das Vermögen der MK betreffen, sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

6. Das Gremium besteht aus dem Chorleiter und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und bis zu 3 Beisitzer. Ferner gehören dem Gremium der jeweilige Kameradschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreter an.
7. Bei der Jahreshauptbesprechung und den Sitzungen des Gremiums sind die Bestimmungen dieser Satzung analog anzuwenden.
8. Bei Bedarf ist das Gremium berechtigt, einen Dirigenten zu verpflichten, der nicht Angehöriger der MK sein muss. Bei einer längerfristigen Verpflichtung ist die Zustimmung des Vorstandes der MK erforderlich.
9. Die Übungstermine, die vertraglich vereinbarten Auftritte und die Jahreshauptbesprechung des Shantychores gelten versicherungsrechtlich als Kameradschaftsveranstaltung.
10. Vertragliche Vereinbarungen über Auftritte des Shantychores gelten als im Auftrag der MK abgeschlossen.

§ 10

Beiträge und Kassenführung

1. Die Mitglieder der MK sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Bedürftigen Kameraden kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich im Beitragseinzugsverfahren eingezogen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind hiervon Ausnahmen zulässig.
3. Die Gebühren für den Pflichtbezug der Verbandszeitschrift sind im Jahresbeitrag enthalten.
4. Die Mitarbeit für die MK ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können mit Zustimmung des Vorstandes erstattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen sind vom Kassenwart auf ein Bankkonto einzuzahlen und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Kassenwart ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Die Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr und die einmaligen Ausgaben leistet er nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbstständig. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem engeren Vorstand die Kassenbücher und Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die beiden Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich vor der Mitgliederversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und verbleibt bei den Kassenakten. Unregelmäßigkeiten sind dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, der

daraufhin den engeren Vorstand unter Hinzuziehung der beiden Kassenprüfer einzuberufen hat. Bestätigen sich dann die von den Kassenprüfern festgestellten Unregelmäßigkeiten, ist der Mitgliederversammlung hiervon Mitteilung zu machen.

3. Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Kameraden für das Amt des Kassenprüfers können von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Auch dieser Kamerad muss mindestens 1 Jahr Vollmitglied der MK sein.

Wahlberechtigt sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (mit Ausnahme des Vorstandes und des im Amte verbleibenden Kassenprüfers). Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 Vermögen der MK

Bei der Anlage von Vermögen der MK ist vorrangig zu beachten, dass die sich aus dem Zweck der MK ergebende Aufgabenerfüllung gesichert ist. Darüber hinaus ist das Vermögen unter angemessener Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit anzulegen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zur Satzung werden in Geschäftsordnungen festgelegt; sie sind vom Vorstand, nur soweit sie den Shantychor betreffen, auch vom Gremium, mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 14 Auflösung der MK

1. Die Auflösung der MK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn mindesten die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Im Falle einer Auflösung findet die Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand durchzuführen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder jeden anderen gemeinnützigen Verein zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen einzuleiten und durchzuführen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister und die zuständige Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorschreiben.